



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-2704-041759

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.01.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, von geplanten Entlastungen der Firmen in Bezug auf die CO2-Steuer abzusehen und gekaufte Rechte aus dem EU-Emmissionshandel kostengünstiger zu gestalten.

Nach Ansicht des Petenten sei zu erwarten, dass Firmen die CO2-Steuer auf den Verbraucher abwälzten. Um ihre Integrität zu wahren und ein Zeichen gegen alteingesessene Lobbyarbeit zu setzen, sollte die Bundesregierung im Hinblick auf die CO2-Steuer keinen Rückschritt machen und kein "Schlupfloch" bieten. Der "von den Großen" verursachte Klimawandel dürfe nicht einzig und allein vom "kleinen Manne ausgebadet werden".

Wegen weitere Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 276 Mitzeichner und in 44 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Mit dem Brennstoffemissionsgesetz (BEHG) wurde seit dem 1. Januar 2021 ein nationaler Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt, um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele 2030 erreichen zu können. In diesen nationalen Emissionshandel sind alle CO2-Emissionen aus dem Einsatz fossiler Brennstoffe einbezogen, mit Ausnahmeregelungen für Anlagen, die bereits am europäischen Emissionshandel teilnehmen. Zum Ausgleich indirekter Belastungen der



Wirtschaft durch den nationalen Brennstoffemissionshandel enthält das Gesetz unter anderem eine an die Bundesregierung gerichtete Verordnungsermächtigung, um die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von sogenanntem "Carbon Leakage" und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit von durch den nationalen Brennstoffemissionshandel betroffenen Unternehmen zu regeln. Diese Maßnahmen sollen dabei vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen.

Die Bundesregierung hat im September 2020 ein Eckpunktepapier zur Ausgestaltung einer Kompensationsregelung im Zusammenhang mit Carbon Leakage zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen vorgelegt.

Inzwischen ist im Juli 2021 die darauf beruhende BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung in Kraft getreten. Die Forderung des Petenten, wonach die Bundesregierung von geplanten Entlastungen von Firmen in Bezug "auf die CO2-Steuer" absehen solle, wird ungeachtet der unzutreffenden Bezeichnung als "Steuer" so interpretiert, von den durch die BEHG Carbon Leakage-Verordnung beabsichtigten Kompensationsregelungen zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch den nationalen Brennstoffemissionshandel abzusehen.

Hintergrund der in der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung enthaltenen Kompensationsregelung ist der mit der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels bezeichnete Effekt, die vom Anwendungsbereich des BEHG erfassten fossilen Brennstoffemissionen mit einem CO2-Preis zu belegen. Diese CO2-Bepreisung führt in allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, zu einer mit dem nationalen Brennstoffemissionshandel grundsätzlich intendierten zusätzlichen Kostenbelastung beim Einsatz fossiler Brennstoffe. Für den nationalen Brennstoffemissionshandel unterfallende Unternehmen, die mit ihren Produkten in besonderem Maße im grenzüberschreitenden Wettbewerb stehen, kann hieraus die Situation entstehen, dass sie diese zusätzlichen Kosten nicht oder nicht uneingeschränkt über die Produktpreise auf die Verbraucher abwälzen können, wenn ausländische Wettbewerber keiner vergleichbar hohen CO2-Bepreisung unterliegen. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Produktion betroffener Unternehmen infolge CO2-Preis-bedingter Wettbewerbsnachteile ins Ausland abwandert und dort möglicherweise zu insgesamt höheren Emissionen führt. In



diesem Fall wird von sogenanntem "Carbon Leakage" gesprochen. Würde der nationale Brennstoffemissionshandel zu Carbon Leakage führen, so würde dies das mit dem nationalen Brennstoffemissionshandel verfolgte Ziel konterkarieren, weshalb dieser Effekt durch entsprechende Regelungen vermieden werden soll. Inwieweit von einem Carbon-Leakage-Risiko auszugehen ist, verhält sich von Branche zu Branche unterschiedlich, da nicht jeder Wirtschaftssektor gleichermaßen dem grenzüberschreitenden Wettbewerb ausgesetzt ist und dort durch die mit den nationalen Brennstoffemissionshandel einhergehende Kostenbelastung zusätzlich benachteiligt sein könnte.

Auch von einer Carbon-Leakage-Verordnung erfasste Unternehmen, die von den Kompensationsregelungen profitieren könnten, müssen ungeachtet dessen auch künftig selbst dafür Sorge tragen, im Vergleich mit ausländischen Wettbewerbern konkurrenzfähig zu bleiben: die Kompensation im Rahmen einer Carbon-Leakage-Regelung verfolgt lediglich das Ziel, zusätzliche, infolge rein nationaler Regelungen den Unternehmen aufgebürdete Mehrbelastungen auszugleichen, um den betreffenden Unternehmen insoweit ein "level playing field" mit ihren internationalen Wettbewerbern zu erhalten. Dabei sind von diesem Carbon-Leakage-Effekt nicht nur große Emittenten betroffen – die, soweit sie bereits dem europäischen Emissionshandel unterliegen, ohnehin nicht in den Anwendungsbereich des nationalen Brennstoffemissionshandels fallen –, sondern Unternehmen unterschiedlichster Wirtschaftszweige und Größenordnungen. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass gerade auch Unternehmen mit sehr hohen CO2-Emissionen aus den dargestellten Gründen im Fokus einer solchen Carbon-Leakage-Regelung stehen, um deren Abwandern aus dem Anwendungsbereich des BEHG mit der Folge möglicherweise noch steigender CO2-Emissionen zu vermeiden.

Im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) hat die Einführung einer Marktstabilitätsreserve im Jahr 2019 zu einem Abbau des Überschusses an Emissionszertifikaten geführt und auf diese Weise das Preisniveau in den letzten Jahren verlässlich angehoben. Dementsprechend ist der Zertifikatepreis auf zuletzt bis zu über 40 Euro pro Tonne CO2 angestiegen (Stand März 2021), was eine bedeutende Lenkungswirkung für die Dekarbonisierung entfaltet.



Der Petitionsausschuss unterstützt diesen Ansatz, der zudem eine freie Preisbildung auf dem Markt zulässt. Darüber hinaus bleibt es im Kontext des EU-ETS weiterhin wichtig, möglichst effektive Maßnahmen zu Schutz vor Carbon Leakage einzusetzen. Dazu gehört auch eine Fortsetzung der freien Zuteilung von Zertifikaten an die Industrie. Diese soll möglichst zielgerichtet erfolgen, um einerseits Einnahmen für den Klimaschutz sicherzustellen und andererseits ein angemessenes Schutzniveau für die im internationalen Wettbewerb stehende Wirtschaft zu gewährleisten.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.